Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford. für Stadt und Land Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83. Postscheckkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 jährlich 2.10 M., bei Postbezug 2.10 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit" 45 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile f. Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 20 Pf. sonst 25 Pf. Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford — Amtlicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 206 — Herford, Montag, den 3. September — 1917

Mehr als 6 Millionen B. R. T. bisher versenkt.

TU. Berlin, 3. Sept. (Amtlich.) Neue U.-Booterfolge im englischen Kanal und Atlantischen Ozean: Vier Dampfer, zwei Segler mit 17 500 BRT. und zwar drei, bewaffnete, tiefgeladene Dampfer, die französischen Raaschuner „Maria Alfred" mit Salzladung für Pecamp und „Pauline Louise", sowie ein Dampfer, der 5700 Ton. Zucker für Frankreich geladen hatte. Nach den bisher vorliegenden Meldungen unserer U.-Boote und seit Beginn des uneingeschränkten U.-Boot-Krieges sind bereits mehr als 6 Millionen BRT. des für unsere Feinde nutzbaren Handelsschiffsraum versenkt worden.

Bericht des Hauptquartiers.

WTB. Großes Hauptquartier, 1. Sept.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern dauerte der starke Feuerkampf in den Dünen und beiderseits von Ypern an; außer Vorfeldgefechten keine Infanterietätigkeit.

Im Artois lebte nach ruhigem Tage das Feuer vom La Bassee-Kanal bis auf das südliche Scarpe-Ufer am Abend auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Beim Gehöft Hurtebise am Chemin des Dames griffen die Franzosen nach heftiger Artilleriewirkung mit starken Kräften an. Anfänglicher Geländegewinn des Feindes wurde durch unseren Gegenstoß zurückgewonnen; um einige Grabenstücke wurde die Nacht hindurch erbittert gekämpft. Eine Anzahl Gefangener ist in unserer Hand geblieben.

Vorstöße des Gegners am Winterberg und südlich von Corbeny scheiterten verlustreich.

Vor Verdun ruhte tagsüber der Kampf. In den Abendstunden steigerte sich die Tätigkeit der Artillerien in einigen Abschnitten wieder erheblich.

Ein Unternehmen bayerischer Stoßtrupps am Rhein-Marne-Kanal hatte vollen Erfolg. Neben blutigen Verlusten büßten die Franzosen Gefangene ein.

*

Oestlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

An der Düna, vor allem bei Illuxt, ferner bei Smorgon und Baranowitschi war gestern die Gefechtstätigkeit trotz ungünstiger Witterung lebhafter als sonst.

Nördlich der Bahn Kowel-Luck stellten unsere Erfunder gute Wirkung unserer Minenwerfer und Artillerie in den feindlichen Gräben fest, aus denen Gefangene geborgen wurden.

Bei Tarnopol und Husiatyn wurden russische Streifabteilungen im Nahkampfe vertrieben.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Im Gebirge nordwestlich von Focsani warfen deutsche Truppen die Rumänen aus einer zähe verteidigten Höhenstellung.

Bei Maxineni am unteren Sereth brachen deutsche und bulgarische Sturmabteilungen in die russischen Stellungen ein, machten die Besatzung nieder und kehrten mit einer großen Zahl von Gefangenen zurück.

Mazedonische Front.

Im Cernabogen griff ein italienisches Bataillon bei Paralovo an. Deutsche Truppen warfen den Feind zurück und nahmen ihm Gefangene ab; am Dobropolje scheiterten mehrere serbische Angriffe, westlich des Wardar französische Vorstöße vor den Stellungen der Bulgaren.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

*

Abendbericht.

wtb. Berlin, 1. Sept. Im Westen bei Regenwetter nichts Besonderes.

Im Osten an mehreren Stellen der Dünafront, bei Smorgon und Baranowitschi lebhafte Gefechtstätigkeit.

Richthofens 60. Luftsieg.

WTB. Großes Hauptquartier, 2. Sept.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Der starke Artilleriekampf gegen die Mitte der flandrischen Front hielt bei Tage und die Nacht hindurch an; Vorfeldgefechte verliefen für uns günstig. Bei St. Quentin und an der Oise nahm die Feuertätigkeit gegen die Vortage zu; ein Erkundungsvorstoß westlich von La Fere brachte uns Gefangene ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Bei Allemant nordöstlich Soissons wurden bei einer gewaltsamen Erkundung dem Feinde blutige Verluste zugefügt und Gefangene abgenommen.

Auf dem Rücken des Chemin des Dames blieb bei Abschluß der Kämpfe am Gehöft Hurtebise ein begrenzter Teil unserer vordersten Linie in der Hand der Franzosen.

Vor Verdun schwoll erst abends der Feuerkampf an, nachts flaute er ab.

Rittmeister Frhr. v. Richthofen errang gestern seinen 60. Luftsieg.

*

Oestlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern

Längs der Düna, bei Smorgon und Baranowitschi steigerte sich die Feuertätigkeit.

Südöstlich von Riga, bei Friedrichstadt und Illuxt waren eigene Unternehmungen von Erfolg. Westlich von Luck brachte uns ein Vorstoß von Sturmtrupps Gewinn an Gefangenen und Beute.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph.

Zwischen Pruth und Suczawa Störungsfeuer und Vorfeldgeplänkel.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

In den Bergen nordwestlich von Focsani suchten die Rumänen und Russen unseren Truppen den erkämpften Boden streitig zu machen. Erbitterte Gegenangriffe des Feindes scheiterten vrlustreich vor unsren Linien.

Mazedonische Front.

Bei Monastir griffen die Franzosen mit starken Kräften an. Längs der Straße nach Prilep eingebrochener Feind wurde niedergemacht oder gefangen. Der Ansturm seitlich des Weges wurde von den bulgarischen Truppen überall zurückgeworfen. Am Dobropolje brachen neue Angriffe der Serben zusammen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Düna überschritten.

wtb. Berlin, 2. Sept. Im Westen keine größeren Kampfhandlungen.

Deutsche Korps sind südöstlich von Riga über die Düna gegangen. Unter ihrem Druck haben die Russen begonnen, ihren Brückenkopf westlich des Flusses eiligst zu räumen.

Der Wiener Bericht.

Wien, 1. Sept. Amtlich wird gemeldet:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Nordwestlich von Focsani entrissen unsere Truppen dem Feinde abermals eine zäh verteidigte Höhenstellung. Bei Husatin und Tarnopol wurden russische Jagdkommandos abgewiesen.

*

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern vormittag kam es am Isonzo zu keinem größeren Kampfhandlungen. Am Nachmittag flammte zwischen Tolmein und der Wippach die Schlacht an zahlreichen Stellen aufs neue empor. Nördlich von Kal, bei Madoni und bei Bristof wurden stärkere italienische Angriffe abgeschlagen. Wie an den vorangehenden Tagen war der Monte San Gabriele abermals der Schauplatz erbitterten Ringens. Von Norden und Westen drangen die an Zahl weit überlegenen Angreifer auf unsere tapfere Besatzung ein. Auf dem Nordteil des Berges lag das Schwergewicht des Kampfes. Unsere über alles Lob erhabene Infanterie fing, wiederholt zum Gegenstoß übergehend, alle Anstürme auf. Bei Görz und im Wippachtal ließ der Feind heftigen Artilleriefeuerüberfällen mehrere Einzelstöße folgen, die glatt abgewiesen wurden. Oestlich von Görz ein italienisches Grabenstück nehmend, brachten unsere Stoßtrupps 6 italienische Offiziere, 140 Mann und 4 Maschinengewehre ein. Triest war wieder das Angriffsziel italienischer Flieger. Das bischöfliche Palais wurde beschädigt.

Der Chef des Generalstabes.

Wien, 2. Sept. Amtlich wird gemeldet:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Der Feind mühte sich vergebens, unseren Verbündeten die nordwestlich von Focsani errungenen Erfolge durch starke Gegenangriffe streitig zu machen.

*

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die offene Stadt Triest wurde gestern wieder des öfteren von italienischen Fliegern heimgesucht, die insgesamt 70 Bomben abwarfen.

Am Isonzo sind am gestrigen Tage größere Kämpfe unterblieben. Italienische Teilangriffe auf der Hochfläche von Bainsizza-Heiligegeist, bei Görz und bei Jamiano scheiterten und wurden von unseren Sturmtruppen mit erfolgreichen Gegenunternehmungen beantwortet. Im Bereiche des Monte San Gabriele hielten unsere Geschütze die feindlichen Massen nieder. In der Nacht zum 1. September sind hier 10 Offiziere und 315 Mann sechs italienischer Regimenter als Gefangene in der Hand der tapferen Verteidiger geblieben.

Der Chef des Generalstabes.

Ein Seegefecht an der jütländischen Küste.

Freche Neutralitätsverletzung der Engländer.

wtb. Berlin, 2. Sept. (Amtlich.) Am 1. September früh morgens stieß nördlich von Hornsriff eine unserer Sicherheitspatrouillen auf englische Kreuzer und Torpedoboote. Nach kurzem Gefecht entzog sich der Feind, der durch eines unserer Flugzeuge mit Bomben belegt wurde, dem Eingreifen stärkerer Streitkräfte. Von uns wurden vier als Vorposten verwendete Fischdampfer beschädigt und in den dänischen Hoheitsgewässern auf Strand gesetzt. Der größte Teil der Besatzung scheint gelandet zu sein.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

*

Die englische Meldung besagt:

London, 1. Sept. Die Admiralität teilt mit: Unsere leichten Streitkräfte zerstörten heute morgen vier feindliche Minensucher vor der Küste von Jütland.

TU. **Kopenhagen,** 3. Sept. Ueber den Seekampf an der jütländischen Küste ist bis jetzt folgendes bekannt: Der Kampf ereignete sich vor dem Südteil der Holmslender Dünen. Das englische Sperrgebiet reicht hier dicht an das dänische Hoheitsgebiet heran. Vermutlich waren die englischen Schiffe Bewachungsfahrzeuge der englischen Sperre, während es sich bei den deutschen Schiffen um Minensucher handelte, die die englische Sperre stören sollten. Vier deutschen standen vierzehn oder fünfzehn englische Schiffen gegenüber, die noch schossen, als die deutschen Schiffe auf dänischem Hoheitsgebiet waren, wobei zwei deutsche Schiffe in Brand gerieten. Etwa hundert deutsche Marinemannschaften leben, zwei sollen umgekommen sein, einige andere sind verwundet. Von Ringroebing ging ärztliche Hilfe und Polizei ab. Die englische Beschießung der gestrandeten Schiffe dauerte 20 Minuten. Viele Granaten fielen auf das Land, darunter auch in den Ort Bjerregaard, wo ein Haus beschädigt wurde. Deutsche Flieger und U.-Boote nahmen an dem Kampfe teil. Ein englisches Schiff schien getroffen zu sein, es segelte jedoch ab. Der „Nationaltidende" zufolge, wagten die Bewohner des Dorfes Bjerregaard sich nicht aus den Dünen heraus ehe die Schießerei aufhörte. Nachher versuchte Rettungsarbeit erwies sich als überflüssig, da die deutschen Matrosen gelandet waren, teils schwimmend, teils auf Flößen. Die Bevölkerung nahm die Mannschaft gastfrei auf. Ein Schaden an Menschenleben oder Material ist nicht bekannt geworden. „Berlingske Tidende" schreibt: Die dänische Regierung wird selbstverständlich gegen diesen englischen Uebergriff ernstlichen Einspruch erheben. Um 8 Uhr entspann sich ein neuer Kampf nördlich davon vor den Husbyer Dünen. Das Ergebnis des Kampfes war nicht festzustellen. An der jütländischen Westküste bemerkte man eine Menge Flugzeuge und U.-Boote. „Extrabladet" zufolge, kamen um 10 Uhr an der Kampfstelle sechs deutsche Kriegsschiffe an, die jedoch gegen drei Uhr wieder abfuhren. Drei Mann sollen getötet, zwei schwer verwundet sein. Die gelandeten Mannschaften sollen in Esbjarg interniert werden. „Politiken" meldet, daß nach den Mitteilungen deutscher Matrosen die Engländer Granaten mit Giftgasen anwandten und die kampflosen deutschen Seeleute mit Maschinengewehren beschossen.

wtb. **Ringköping,** 1. Sept. Meldung des Ritzauschen Büros. Ein deutscher Marinesoldat teilte „Ringköpings Amtsavis" mit: Wir lagen heute bei Lift; morgens gingen wir nordwärts. Um 6,15 Uhr entdeckten wir plötzlich überlegene englische Streitkräfte im Süden, Westen und Norden, die einen Halbkreis um uns bildeten. Wir versuchten, ihnen zu entkommen; als sie aber den Halbkreis einengten und es klar wurde, daß wir ihnen nicht entgehen konnten, gingen alle 4 Schiffe mit Volldampf gegen die dänische Küste. Wir setzten voraus, daß die englischen Schiffe die Beschießung einstellen würden, wenn sie sähen, daß die Schiffe an der Küste gestrandet seien. Dies geschah nicht, die Beschießung wurde fortgesetzt. Alle Schiffe wurden unter der Wasserlinie getroffen, ehe sie strandeten. Als die Engländer nach der Strandung die Beschießung fortsetzten, mußten wir die Schiffe verlassen. Erst als die Engländer sahen, daß wir an der Küste antrieben, stellten sie das Feuer ein und dampften nordwärts. Oberheizer Kleber ertrank beim Versuch, an Land zu schwimmen. Kein Deutscher wurde getötet, zwei leicht verwundet nach dem Krankenhaus in Ringköpnig gebracht. Die deutschen Matrosen, 98 an der Zahl, befinden sich in Bjerrsgaard, außerdem noch 10 Soldaten von einem Boot, das die deutschen Torpedojäger vormittags an die Strandungsstelle sandten, wo es kenterte. Alle werden morgen nach Ringköping geführt. Aus Esbjerg kam eine Abteilung von 40 Soldaten zur Bewachung an. Kurz nach der Strandung entstand auf dem Minensucher „Heinrich Bruns" Feuer; gegen 7 Uhr explodierte die Pulverkammer. Die 4 Schiffe stehen 50 Meter vom Lande fest; die Wellen schlagen fortwährend über die Schiffe.

wtb. **Ringköping,** 1. Sept. Heute früh gegen 7 Uhr fand vor Bjerrsgaardstrand ein Seetreffen statt. 4 deutsche Minentrawler wurden von englischen Flottenteilen auf den Strand getrieben. Nach der Strandung fuhren die Engländer mit der Beschießung fort. „Ringköpings Amtsavis" zufolge schlugen die Granaten bis in den Ringköpingfjord ein. Eine Anzahl Granaten schlug auch in den Ort Bjerrsgard ein, wo ein Haus beschädigt, aber niemand verletzt wurde. Etwa 100 deutsche Marinesoldaten wurden gelandet. Anscheinend gab es mehrere Tote. Deutsche Flugzeuge und Unterseeboote nahmen an dem Kampfe teil.

wtb. **Kopenhagen,** 2. Sept. „Politiken" meldet, daß nach einer Mitteilung deutscher Matrosen die Engländer Granaten mit Giftgasen verwendeten und die hilflosen deutschen Seeleute mit Maschinengewehren beschossen. Im übrigen liegen keine Einzelheiten über den Kampf an der Küste bei Bjerrsgaard vor, da von der Bevölkerung niemand in dem Granatenregen sich an den Strand wagte. Die deutschen Marinesoldaten waren fast alle bereits an Land gekommen, als die Fischer mit Rettungsgerät erschienen.

Abendbericht.

Wien, 2. Sept. Aus dem Kriegspressequartier wird unter dem 2. September abends gemeldet:

Nach den bis 2 Uhr nachmittags reichenden Meldungen war auch heute die Kampftätigkeit am Isonzo verhältnismäßig gering.

Prozeß Suchomlinow.

bb. **Stockholm,** 1. Sept. Jetzt hier vorliegende Berichte bringen noch interessante Einzelheiten aus den Aussagen der Generale Januschkewitsch und Suchomlinow in der denkwürdigen Gerichtssitzung über die russische Mobilmachung von 1914. Danach sagte Januschkewitsch u. a.: „Ich bat, den Gesamtmobilisierungsbefehl nicht rückgängig zu machen und machte auf die daraus entstehenden Gefahren aufmerksam. Aber Kaiser Wilhelms Ehrenwort wirkte mehr, und ich erhielt den Befehl, nur die Teilmobilmachung zu verkünden. Davon benachrichtigte ich unmittelbar Sasonow. Am 30. Juli reiste Sasonow nach Zarskoje Selo, wo er beim Zaren die Einwilligung zur Nachprüfung der Mobilmachungsfrage durchsetzte. Am selben Tage wurde eine Konferenz von drei Ministern, dessen des Kriegs, der Marine und des Innern, abgehalten, der ich beiwohnte. Die Notwendigkeit der Gesamtmobilmachung und die Unmöglichkeit ihrer Aufhebung war so offenbar, daß die Konferenz nur 10 Minuten dauerte. Die Frage war entschieden, das Dekret über die allgemeine Mobilisierung wurde ausgefertigt." Nach dieser Zeugenaussage versuchte Suchomlinow zu beweisen, daß er und niemand anders den Zaren überredet habe, von der Aufhebung der Gesamtmobilmachung abzusehen. „Ich erklärte", sagte Suchomlinow, dem Zaren, daß Kaiser Wilhelms Telegramm nichts garantiere, aber der Zar bestand auf der Aufhebung der Mobilmachung. Da sagte ich zum Zaren, falls er meinen Erklärungen hinsichtlich der Unmöglichkeit, die Mobilmachung einzuschränken, nicht traute, möge er den Generalstabschef Januschkewitsch befragen. Der Zar rief tatsächlich telephonisch General Januschkewitsch an, der mich eine halbe Stunde darauf anklingelte. Ich erfuhr nun so, daß ich die Mobilmachung trotz des kaiserlichen Willens vor sich gehen ließ, und General Januschkewitsch dankte mir unendlich dafür."

wtb. **Petersburg,** 2. Sept. Im Suchomlinowprozeß wurden die Leiter der Fabriken von Briansk und anderer Werke, die gegenwärtig für die Landesverteidigung arbeiten, als Zeugen vernommen. Sie erzählten, welche Schwierigkeiten sie zu überwinden hatten, um von der Artillerieverwaltung Bestellungen zu erhalten. Diese habe sie zunächst alle schlecht empfangen und sogar versichert, daß die russische Armee mit Geschützen reichlich versorgt sei. Schließlich seien Bestellungen gegeben worden, aber mit beträchtlichen Verspätungen, die der russischen Armee großen Schaden zugefügt hätten.

Der Zeuge General Sawitsch, früher Berichterstatter über den Heereshaushalt in der letzten Duma, erklärt, daß sie dem Ministerium niemals notwendige Kredite verweigert hätte, daß diese aber mit außerordentlicher Langsamkeit aufgegeben worden seien, was das Kriegsministerium durch die geringe Entwicklung der russischen Industrie erklärt habe. Der General sagte: Die Mängel der russischen Artillerie lagen für die Duma seit langem klar zutage. Die Vorräte an Gewehren und Maschinengewehren waren gleichfalls ungenügend, aber Suchomlinow tat beinahe nichts, um diesen traurigen Zustand zu bessern. Der Zeuge schließt daraus, daß der Angeklagte nicht alle Hilfsquellen der russischen Industrie ausgenutzt habe. Das Zeugnis des Dumapräsidenten Rodzianko gestaltete sich zu einer Anklagerede. Er erklärte, daß Suchomlinows Tätigkeit die Duma schon lange vor dem Kriege ernsthaft beunruhigt habe, da sie seine verbrecherische Langsamkeit bei der Organisation starker russischer Armeen deutlich erkannt habe. Rodzianko sagte, der Minister seinerseits liebte die Duma nicht und behandelte sie geringschätzig. Als die Lage an der Front infolge Geschoßmangels drohend wurde und die Duma Lärm schlug und die Vaterlandsliebe der Industrie anrief, tat Suchomlinow zuerst so, als ob er sich lebhaft für diese Frage interessierte, aber bald begann er den Bemühungen der Abgeordneten überlegten Widerstand entgegenzusetzen. Dieser Widerstand verschlechterte die schreckliche Lage der Armee noch mehr, die sich genötigt sah, waffenlos zu kämpfen. Im Mai 1915 erklärte Großfürst Nikolaus die Fortsetzung des Krieges unter solchen Umständen für unmöglich. Ich bin damals, sagte Rodzianko, nach Galizien gegangen und was ich dort gesehen habe, hat mich mit Schrecken erfüllt. Ich versichere, daß die Verantwortlichkeit für unsere ungeheuren Verluste während des Rückzuges ganz und gar auf Suchomlinow fällt. Ein Ausschuß hat seine Schuld sofort festgestellt. Ich habe mich damals an den Zaren gewandt und ihn überredet, die Duma zu berufen und Suchomlinow abzusetzen. Rodziankos Aussage machte einen tiefen Eindruck auf die Zuhörer.

Riesenbrand in Kasan.

wtb. **Petersburg,** 1. Sept. Reuter meldet: Bei einem Brand in Kasan wurden viele tausend Menschen getötet oder verwundet.

wtb. **Bern,** 1. Sept. Zu dem Brand in Kasan melden Pariser Blätter aus Petersburg: Am 27. August explodierte auf dem Bahnhof zu Kasan ein Eisenbahnwagen mit Munition. Es entstand ein ungeheurer Brand, der sofort auf das Hauptmunitionslager übergriff und eine Reihe stärkerer Explosionen hervorrief, die die Erde wie bei einem Erdbeben erzittern machten. Zahlreiche Gebäude wurden beschädigt, eine Unzahl Granat- und Schrapnellsplitter regnete über die Stadt. Die Bevölkerung und der größte Teil der Garnison floh auf die Felder, während zurückgebliebene Läden und Wohnungen plünderten, so daß sich schließlich das Militär zum Einschreiten veranlaßt sah. Ein großes Naphthareservoir mit 2000 Pud Naphtha für das Kriegsministerium explodierte ebenfalls, wodurch weitere Explosionen hervorgerufen wurden. Die Stadt war abends noch in dichten Rauch gehüllt. In den Straßen lagen Tote und Verwundete. Auch der Militärgouverneur von Kasan, General Linnitzky, ist schwer verwundet. Der Brand der Stadt dauerte 36 Stunden. Der Schaden ist nicht abzuschätzen.

wtb. **Amsterdam,** 1. Sept. Zu dem Brande von Kasan erfährt der Stockholmer Berichterstatter des „Algemeen Handelblad" von russischer Seite, daß in Kasan Soldaten ein Schreckensregiment führen und eine Anzahl Häuser in Brand gesteckt haben. Die Bevölkerung flüchtet. Es wurden Truppen aus anderen Städten herbeigeholt.

Französischer Hilfskreuzer versenkt.

wtb. **Berlin, 1. Sept. (Amtlich.) Im Mittelmeer wurden wieder 46 000 Tonnen versenkt. Am 22. August wurde der schnelle französische Hilfskreuzer „Golo II" mit 200 Mann des französischen Korfu-Geschwaders und serbischen Offizieren an Bord südlich Korfu versenkt. Vier serbische Offiziere, darunter ein Divisionskommandeur, wurden gefangen eingebracht.**

Ministerkrise in Frankreich.

wtb. **Paris,** 1. Sept. (Havas.) Malvy überreichte Ribot sein Entlassungsgesuch als Minister des Innern. In dem Gesuch erinnert Malvy Ribot an die Ablehnung seines Entlassungsgesuches seitens Ribots vor einigen Monaten, welches er angesichts der ungerechtfertigten Angriffe eingereicht hatte, um nicht die unerläßliche Einigkeit aller Bürger zu schwächen. Malvy erklärte am Schluß, sein Gewissen sei ruhig und er bleibe ein aufrichtiger Vaterlandsfreund und unerschütterlicher Republikaner und nehme bei seinem Rücktritt das gute Zeugnis aller ehrenhaften Leute mit.

Die Gegenrevolution.

bb. **Berlin,** 1. Sept. Nach dem „Lok.-Anz." meldet die Wiener „Reichspost": Die russische Pressekorrespondenz veröffentlicht ohne Kommentar folgende Mitteilung: Der Oberbefehlshaber des Moskauer Militärbezirks hat folgenden Tagesbefehl erlassen: „Die Garnisonen von Nishnij Nowgorod, Lepezk und Jelez sind der Agitation der finsteren Kräfte unterlegen. Behördliche Organisationen wurden gestürmt. Man raubte, vergewaltigte und verweigerte den Gehorsam. Als Vertreter der revolutionären Demokratie entschloß ich mich, die Freiheit mit Waffen zu verteidigen. Mit Kanonen und Maschinengewehren habe ich die Gegenrevolution in Nishnij Nowgorod erbarmungslos unterdrückt. Schmach und Schande den Verrätern, wehe denen, die zur Anarchie aufreizen!"

Herford und Minden-Ravensberg.

3 September.

Selbstschutz gegen Ruhr.

Die Ruhr, die bereits im vorigen Jahr stark aufgetreten war, hat während der heißen Jahreszeit dieses Jahres eine weitere Ausbreitung erfahren. Auch im rheinisch-westfälischen Industriebezirk und in den angrenzenden westlichen Bezirken sind zahlreiche Leute an Ruhr erkrankt. Bis in die letzten Wochen hinein hatten sich die Krankheitsfälle noch ständig vermehrt; jetzt aber macht sich eine erhebliche Verminderung bemerkbar. Es wäre falsch, die Krankheit auf unsere jetzige Ernährung zurückzuführen, wenngleich sie den Körper für die Aufnahme der Krankheitskeime unzweifelhaft empfänglicher macht. Die unbedingte Voraussetzung für die Erkrankung an Ruhr ist vielmehr der Ruhrbazillus, der weit verbreitet ist. Im allgemeinen sind die bei uns vorgekommenen Ruhrerkrankungen, mit einzelnen Ausnahmen leicht verlaufen. Gerade die leichten Ruhranfälle tragen am meisten zur Ausbreitung der Krankheit bei, da sie zu wenig beachtet werden und dadurch zur Weiterverbreitung der leicht übertragbaren Bazillen dienen. Es ist darum notwendig, auch bei leichteren Magenerkrankungen, wenn möglich einen Arzt zu Rate zu ziehen, oder wenigstens im Verkehr mit anderen möglichst vorsichtig zu sein. Der beste Selbstschutz gegen Ruhr ist: Hände waschen! Denn die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit, die sich durch die in den Ausleerungen der Kranken entfallenen Keime weiterverbreitet. Es kann nicht genug auf die Gefahr des Betastens von Obst und Lebensmitteln in den Geschäften hingewiesen werden, da hierdurch vielfach der Ruhrbazillus übertragen wird. Ein Ruhrkranker schleppt eine Menge von Bazillen mit sich; in einem einzigen, kaum sichtbaren Tröpfchen können hunderte und tausende der Krankheitskeime enthalten sein. Hausfrauen, Köchinnen, Dienstboten usw. sollten sich stets vor der Zubereitung von Speisen die Hände waschen. Wo es an Seife fehlt, nehme man Sand; er tut dieselben Dienste.

Die Ruhr beginnt mit Leibschmerzen u. Durchfall. Der Stuhlgang ist mit Schleim und häufig mit Blut gemischt; in den meisten Fällen ist auch Fieber vorhanden. Wer also an derartigen Erscheinungen erkrankt, sei ganz besonders auf peinlichste Sauberkeit bedacht und gehe wenn möglich zum Arzt.

Das Eiserne Kreuz an Herforder.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse haben erhalten: Gefreiter Walter Steinmann, Sohn der Witwe Steinmann, Remmstraße, und Unteroffizier Ed. Guntelmann.

= **Dank für die Herforder U-Boot-Spende.** Bei dem Magistrat hier ist folgendes Dankschreiben eingetroffen: Mit verbindlichem Danke bestätige ich den Eingang von 12 106,37 ℳ für die U-Boot-Spende. Dieses hocherfreuliche Ergebnis liefert den besten Beweis für die hohe vaterländische Gesinnung der Bewohner der Stadt Herford und für die rege Tätigkeit derjenigen, die sich dem Liebeswerk der Sammlung unterzogen haben. Ich bitte allen Beteiligten Unseren wärmsten Dank auszusprechen. In vorzüglichster Hochachtung Der geschäftsführende Ausschuß. gez. Dr. Kaempf, Präsident des Reichstags.

= **Bestimmungen über die gesamte private Wäsche.** Die Reichsbekleidungsstelle hat folgende Bestimmungen für die gesamte private Wäsche getroffen, die sofort in Kraft treten. Es ist verboten, in Gebrauch gewesene Haus-, Bett- und Tischwäsche zu erwerben, zu veräußern oder auf irgendwelche Weise zu verarbeiten, sofern dies zum

Rote Rosen.

Roman von H. Courths-Mahler.

85)

Als Graf Henning diesen Brief erhielt, sah er darauf nieder, als verstehe er das alles nicht. Aber das drollige Schreiben erschien ihm so reizend und rührend, daß er wie zärtlich liebkosend darüber hinstrich. Und dann las er den Brief noch einmal durch. Er kam aber nicht damit zu Ende. Bei den zitierten Worten aus Jostas Tagebuch machte er Halt und sprang auf. Und dann las er den Schluß, daß Josta — das Bild ihres Gatten küßte. Das Blut schoß ihm jäh ins Gesicht. Mit einem Male wurde ihm klar, daß Josta nicht aus Ramberg geflohen war, weil sie Rainer nicht liebte. Es mußte einen anderen Grund haben.

Er sann und sann und kam dabei in Gedanken der Wahrheit immer näher. Sollte es möglich sein, daß Josta und Rainer einander quälten, weil sie sich liebten und diese Liebe einander verbargen aus törichtem Mißverständnis?

Aufgeregt strich er sich über die Stirn, und dann saß er plötzlich am Schreibtisch und schrieb die Antwort auf Gladys Brief:

„Liebe verehrte Schwägerin!

Es freut mich sehr, daß Sie so viel Vertrauen zu mir haben. Was zwischen Josta und Rainer steht, weiß ich auch nicht genau, ich kenne nur den traurigen Anlaß zu Jostas Abreise. Leider bin ich selbst nicht ohne Schuld daran. Vielleicht kann ich Ihnen gelegentlich diese Schuld mündlich beichten. Heute nur so viel: Ich weiß, daß mein Bruder seine Frau über alles liebt und todunglücklich ist über ihr Fortgehen. Ein Mißverständnis muß zwischen den beiden stehen, und das müssen wir beide zu beseitigen suchen. Vielleicht ist es in unsere Hand gegeben, diese beiden uns so teuren Menschen von ihrem Leid zu befreien. Wollen wir uns verbünden? Und haben Sie den Mut, liebe, teure Gladys, etwas Ungewöhnliches zu tun? Ja, ich sehe im Geist Ihre frohe Augen aufblitzen. Und nun bitte ich Sie — entwenden Sie Josta ihr Tagebuch auf einige Tage nur, und ohne, daß sie es merkt natürlich. Es wird schon gehen, wenn Sie ernstlich wollen. Dann senden Sie mir sofort das Tagebuch versiegelt und als Eil- und Wertpaket ein. Sie brauchen kein Wort dazu zu schreiben. Alles andere nehme ich auf mich. Niemand als mein Bruder soll in dies Buch Einsicht haben, mein Ehrenwort bürgt Ihnen dafür.

Bitte, deposchieren Sie mir nur ein Wort, ob Sie tun wollen, um was ich Sie bitte. Ja oder nein.

Nochmals herzlichen Dank für Ihr Vertrauen. Sie wissen nicht, was für eine Wohltat Sie mir erwiesen haben, indem Sie mich aufforderten, Ihnen zu helfen, Ihre Schwester wieder froh zu machen. Ich bitte um Eile, da mein Urlaub fast zu Ende ist und ich wieder nach Berlin zurückkehren muß. Ich erwarte auf alle Fälle sofort Ihre Depesche.

Ich begrüße Sie herzlichst und in ehrerbietigster Ergebenheit.

Ihr Schwager
Henning von Ramberg.

Graf Henning brachte sofort dies Schreiben selbst zur Post. Zur Sicherheit setzte er dann sofort ein Gesuch auf um Verlängerung seines Urlaubs wegen wichtiger Familienangelegenheiten. In großer Unruhe wartete er am nächsten Tag auf Gladys Antwort. Diese sandte sofort, nachdem sie Hennings Brief erhalten, ein Telegramm ab.

„Ja, ich will es tun. Erbitte aber das Bewußte umgehend zurück an Maggies Adresse. Glady."

Und in der Dämmerstunde dieses Tages saß Gladys mit Josta am Teetisch. Sie erhob sich und verließ unter einem Vorwand das Zimmer.

„Ich bin gleich wieder hier, Josta, entschuldige mich einen Augenblick", sagte sie.

Josta nickte nur und blieb in Gedanken versunken sitzen.

Gladys aber schlich sich in Jostas Zimmer an ihren Schreibtisch. Der Schlüssel zu diesem lag in Jostas Handarbeitskörbchen im Wohnzimmer. Den hatte sich Gladys schon vorher verschafft. Sie öffnete hastig das Fach, wo sie Jostas Tagebuch wußte und nahm es heraus. Dann schloß sie den Schreibtisch wieder zu und steckte den Schlüssel zu sich. Eilig schlüpfte sie hinüber in ihr Zimmer. Da stand Maggie schon wartend mit Siegellack und Petschaft. Schnell packte Gladys das Tagebuch in bereit liegendes Papier, klebte die bereits geschriebene Adresse auf, siegelte das Paket sorgfältig und übergab es Maggie, die schon zum Ausgehen fertig war und das Paketchen ins nahe Dorf auf die Post brachte.

Gladys kehrte zu ihrer Schwester zurück. Sie war ein wenig blaß, und ihre Hände zitterten.

Wenn ich nun eine Dummheit gemacht habe, dann helfe mir Gott, dachte sie.

Aber dann mußte sie lächeln. Graf Henning hätte nichts von ihr verlangt, was zu Jostas Schaden sein konnte. Und er sollte nicht glauben, daß sie keinen Mut hatte.

* * *

Graf Rainer saß in seinem Arbeitszimmer, als Henning erregt bei ihm eintrat. Er hatte Gladys Depesche erhalten.

„Rainer, hast du einige Minuten Zeit für mich?"

Rainer hob das Gesicht zu dem Bruder empor. Er ist wie im Schmerz versteinert, dachte Henning.

„Ja, mein Junge. Komm, setze dich und sage mir, was du willst."

Henning blieb aber stehen.

„Ich will dir etwas zeigen, Rainer. Sieh hier — das ist ein Brief von Gladys, den ich gestern bekommen habe."

„Von Gladys?" fragte Rainer zusammenzuckend.

„Ja, von ihr. Sie schreibt mir etwas von Josta. Du mußt den Brief lesen."

Rainer streckte hastig und flehend die Hand aus. „Gib, wenn ich ihn lesen darf."

Seine Hand zitterte.

„Du darfst nicht nur — sondern du mußt Rainer", sagte Henning.

Und Rainer las. In seinem Antlitz wechselten Röte und Blässe in erschreckender Weise. Als er zu Ende gelesen hatte, sprang er auf und strich sich über die Stirn.

„Nein — nein — das ist nicht wahr!" rief er mit bebender Stimme, als suche er sich selbst zu beruhigen.

„Verstehst du das, Rainer?" fragte Henning.

„Nein — ich kann mir nur denken, Gladys hat sich in diesem Briefe falsch ausgedrückt, sie ist ja der deutschen Sprache nicht ganz mächtig. Es wird ein Irrtum sein."

„Aber die Worte aus Jostas Tagebuch scheinen mir genau kopiert zu sein. Rainer — sage mir offen — hast du Josta eigentlich jemals gesagt, wie lieb du sie hast?"

„Nein — ich wollte sie nicht erschrecken, ich habe ihr die Größe meines Gefühls verborgen, soviel ich nur konnte."

Henning atmete tief auf.

„Mein lieber Rainer, mir scheint, die kleine Amerikanerin ist gekommen, um uns eine Binde von den Augen zu nehmen."

Graf Rainer umkrampfte die Lehne seines Sessels, als wollte er sie zerbrechen.

„Ich sage dir ja — es ist ein Irrtum", sagte er, sich selbst im Zaume haltend. Und dann, unfähig sich länger zu beherrschen, stieß er heiser hervor:

„Wenn ich dies Tagebuch sehen, mit eigenen Augen diese Worte lesen könnte!"

Wie ein Schrei kam das aus seiner Brust.

Henning faßte des Bruders Arm. Sie sahen sich atemlos an.

Dann sagte Henning leise:

„Du wirst es können, Rainer. Ich habe Gladys geschrieben, sie soll Josta das Tagebuch entwenden, auf einige Tage, und es dir senden. Soeben habe ich Gladys Antwort erhalten. Hier ist das Telegramm. Morgen früh wird das Buch vielleicht schon hier sein. Gladys wird schon ein Mittel finden, das Buch zu senden, ohne daß Josta es merkt. Du brauchst ja nur die letzte Seite zu lesen. Hat Gladys sich geirrt, so wird das Buch an seinen Platz zurückgelegt. Im anderen Falle — da wirst du selbst wissen, was du zu tun hast. Der Zweck heiligt hier das Mittel."

Graf Rainer stöhnte tief auf.

(Fortsetzung folgt.)

Zwecke der Erzielung eines Gewinnes erfolgt. Gestattet bleibt für diese private Wäsche die Verarbeitung durch einen Beauftragten, sofern sie nur für den eigenen Verbrauch des Auftraggebers oder seiner Angehörigen erfolgt.

= **Die steigenden Jagdpreise.** Ebenso wie bei der Jagd-Verpachtung der Radewiger Feldmark, war auch bei den übrigen Feldmarken ein sehr erhebliches Anziehen der Preise zu verzeichnen. Die Verpachtung fand am Sonnabend vormittag im Rathaus statt und hatte folgendes Ergebnis: Neust. Feldmark (Teil zwischen Mindenerstraße links und der Werre) bisher 150 ℳ, jetzt 450 ℳ (Wiederpächt. Lehrer Carl Decius-Herford). — Neust. Feldmark (Teil zwischen der Vlothoerstraße rechts und der Werre) mit Stadtholz, bisher 600 ℳ, jetzt 800 ℳ (Wiederpächter Kaufmann A. Barkhausen-Herford). — Altst. Feldmark, bisher 405 ℳ, jetzt 1540 ℳ (Wiederpächter Agent Hans Korte-Herford). — Die Steuerzahler werden mit diesem Ergebnis nicht unzufrieden sein.

= **Warenbezug „unter der Hand".** Die „Deutsche Parlaments-Korrespondenz" berichtet: Jeder, der die amtlich festgesetzten Höchstpreise überzahlt, macht sich strafbar, also nahezu auch alle Personen, die Waren und Erzeugnisse im Schleichhandel erwerben. Dem energischen Vorgehen und der ausgedehnteren Ueberwachung des Verkehrs seitens der Behörden ist es in letzter Zeit gelungen, eine große Anzahl von Privatpersonen zu ermitteln, die „unter der Hand" Waren gegen höhere Preise von Händlern oder Produzenten gekauft haben; sie werden sämtlich zur Verantwortung gezogen und sehen ihrer Bestrafung entgegen. Die Gerichte verhängen seit einiger Zeit in solchen Fällen sehr empfindliche Strafen; vielfach wurde auf Gefängnisstrafen erkannt. Die Fälle sind jetzt auch nicht selten, daß entlassene Dienstmädchen ihre früheren Herrschaften zur Anzeige bringen oder daß durch Erzählungen von Dienstmädchen über Vorräte in den Häuslichkeiten und über die Beschaffung gewisser Lebensmittel die zuständigen Behörden Kenntnis von Verfehlungen erhalten. Die Beteiligten haben nicht nur die Beschlagnahme ihrer Vorräte, sondern auch, wie gesagt, empfindliche Strafen zu erwarten. Manche Hauswirtschaft ist in letzter Zeit durch polizeiliche Haussuchungen unangenehm überrascht worden und hat Schinken, Speck und andere schöne Dinge zwangsweise fortwandern sehen. Wer sich vor schweren Unannehmlichkeiten bewahren will, hüte sich vor unerlaubtem Bezuge von Waren.

av. **Die Kriegswochenhilfe.** Eine für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern bemerkenswerte Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt getroffen. Die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers, der bis zur Einberufung Mitglied der Allg. Ortskrankenkasse war, hatte bei dieser Kasse den Antrag gestellt, ihr die Beihilfe nach der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 zu gewähren, weil sie infolge ihres Zustandes hervorgerufener Beschwerden ärztl. Hilfe habe in Anspruch nehmen müssen. Die Kasse lehnte die Gewährung der Beihilfe ab mit der Begründung, daß diese Beihilfe erst nach der Niederkunft zu zahlen sei. Diese Auffassung der Kasse ist, wie das Reichsversicherungsamt feststellte, unzutreffend. Wie sich aus dem Wortlaut des § 3 der Bundesratsverordnung ergebe, solle eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 ℳ für Hebammendienste und ärztliche Behandlung gewährt werden, falls solche erforderlich würden. Es handelte sich also um Gewährung einer Unterstützung im Hinblick auf die einer Geburt vorausgehenden Beschwerden. Wann diese zu zahlen sei, darüber sage diese Vorschrift nichts; dagegen sei in der Verordnung der Bundesrats auch u. a. bestimmt, daß für die Leistungen der § 210 der Reichsversicherungsordnung gelte. Hiernach würden Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt. Diese Vorschrift sei hier sinngemäß anzuwenden. Die Klägerin habe daher nicht erst nach der Niederkunft, sondern bereits mit Ablauf der Woche, in der die Inanspruchnahme des Arztes erforderlich wurde, Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten bis zum Betrage von 10 ℳ.

wp. **Turmbläser als Glockenersatz.** In kirchlichen Blättern wird der hübsche Vorschlag gemacht, anstelle der verstummten Glocken Turmbläser treten zu lassen; Posaunen statt Glockengeläute. Die Sache ist so gedacht, daß freiwillige Posaunenbläser etwa eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes den Turm besteigen und dort mit kurzen Unterbrechungen drei Lieder vortragen, etwa dieselben, die die Gemeinde im nachfolgenden Gottesdienst singen soll. Das wäre nicht nur eine würdige Einladung, sondern dadurch könnte gleichzeitig die Erlernung weniger bekannter Melodien vorbereitet werden. Da unsere Jünglingsvereine über geschulte Posaunenchöre verfügen, dürfte dieser Vorschlag bald zur Durchführung kommen.

= **Kriegswirtschaftsstelle des Landkreises.** Der bisher in der Kriegswirtschaftsstelle des Landkreises Herford beschäftigte Gerichtsassessor Dr. Apfelbaum scheidet aus seiner Stellung aus und übernimmt eine ähnliche Stellung beim Landratsamt in Bolkwinkel. An seine Stelle tritt hier Rechtsanwalt Grote aus Dortmund.

b. **Heiterer Abend von Jos. Plaut** — heißt am Donnerstag das Losungswort. Der Name Plaut ist, so wird uns geschrieben, jedem Kunstverständigen bekannt und seine Abende sind von Alt und Jung stets gern besucht. Plaut ist ein Künstler nach jeder Richtung. Die „Berliner Zeitung am Mittag" sagt u. a.: Mit einer Gebelaune, die sich nicht erschöpfte, spendete Josef Plaut, der liebenswürdige Humorist, im Bechstein-Saal Heiteres von aller Art. Literarisches, Parodistisches, Musikalisches, beinahe Klassisches und Urgemütliches kann man von ihm hören, und nie hört man genug. Seine Eigenart liegt in seiner Vielseitigkeit, er beherrscht nicht nur alle Dialekte, er singt auch in jeder Stimmlage, ahmt alle Tierstimmen nach und alle möglichen Instrumente. Und er wird bei aller Ausgelassenheit niemals vulgär. Gleich anerkennend äußern sich alle großen Tageszeitungen, z. B. Berliner Tageblatt, Vossische Ztg., Tägliche Rundschau, Berliner Lokalanzeiger, Deutsche Tagesztg. usw. Es findet nur dieser eine „Heitere Abend" statt, da Herr Plaut bereits auf Monate anderweit verpflichtet ist. Den Vorverkauf hat die Kunsthandlung Menkhoff übernommen.

= **Neues Bauernland** Nr. 7/8 liegt der heutigen Ausgabe unseres Blattes bei.

Amt Rödinghausen.

hw. **Schwenningdorf,** 2. Sept. Ihre Meisterprüfung vor der Handwerkskammer Bielefeld hat die Damenschneiderin Anna Lamkemeyer von hier bestanden.

hw. **Westkilver,** 2. Sept. Die Damenschneiderin Auguste Vietinghoff hat vor der Prüfungskommission der Handwerkskammer Bielefeld die Meisterprüfung abgelegt.

Unsere Helden.

Auszug aus der Verlustliste für den Landkreis Herford.

Heinrich Finke, geb. 15. 9. 81, Exter, infolge Krankheit gestorben.

Heinrich Bäumker, geb. 30. 4. 92, Gr. Aschen, gef.

Gefreiter Heinrich Freitag, geb. 31. 3. 93, Westerenger, gefallen.

Heinrich Wortmann, geb. 21. 2. 92, Südlengern, gefallen.

August Niedermeier, geb. 11. 3. 96, Melbergen, gef.

Joseph Lüpke, geb. 28. 3. 90, Grimminghausen, bisher verwundet gemeldet, gefallen 22. 8. 14.

Tatenhausen, 1. Sept. Nach mehreren Jahren die Sprache wiedergefunden hat hier ein junges Mädchen aus Essen, das sich z. Zt. beim Wirt Hoppe in der Sommerfrische befindet. Trotz längerer Behandlung durch Spezialärzte war das Uebel nicht zu beseitigen gewesen. Einem hiesigen Arzte gelang es, laut „Haller Kreisblatt", dem jungen Mädchen nach einer Behandlung von nur einigen Minuten die Sprache wiederzugeben. Die Freude des jungen Mädchens kann man sich vorstellen.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Berlin, 31. Aug. Inbezug auf die Millionenstiftung für die arbeitenden Frauen sind Anträge auf die Bewilligung von Mitteln einzig und allein an die für die Organisation jeweils zuständige Kriegsamtsstelle (Referat Frauen) zu richten. Alle an andere Stellen gerichteten Gesuche erleiden nur eine unnötige Verzögerung.

Berlin, 31. Aug. Der Vorstand des Deutschen Städtetages hat an Dr. Helfferich als Stellvertreter des Reichskanzlers die Bitte gerichtet, eine Abordnung des Deutschen Städtetages zur Erörterung der Versorgung der Städte mit Hausbrandkohlen und den notwendigen Kohlen zur Erzeugung von Gas und elektrischem Strom zu empfangen.

bb. **Berlin,** 31. August. Am Freitag, um 4 Uhr etwa, brach in der Raketen-Abteilung der Munitionsfabrik Ochta bei Petersburg ein Feuer aus, wobei 45—50 000 geladene Raketen Feuer fingen. Die Explosion war derart, daß Stücke des zerstörten Daches des Fabrikgebäudes und brennende Raketen in ganz Petersburg unter die Einwohner flogen. Es entstand eine Panik. Die Einwohner verließen zum großen Teil ihre Wohnungen, worauf Gesindel die Gelegenheit benutzte, zu plündern. Erst herangeholtes Militär stellte die Ordnung wieder her. Die Flammen ergriffen mehrere Häuser. Eine große Dachpappenfabrik und große Mengen aufgestapelten Holzes wurden vom Feuer vernichtet. Der Schaden beträgt mehrere Millionen Rubel.

Innsbruck, 31. Aug. Von der Tiroler Statthalterei ist für Anfang September der Schluß der Sommerfrischensaison angeordnet worden. Vom 10. September ab werden Lebensmittelkarten an Sommerfrischler nicht mehr abgegeben. Das Gepäck der abreisenden Fremden wird behördlich untersucht werden.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Oelsamenablieferung.

Die beschlagnahmten und ablieferungspflichtigen Oelfrüchte sind im volks- und kriegswirtschaftlichen Interesse alsbald abzuliefern. Für den Aufkauf im Stadt- und Landkreise Herford ist allein das

Kornhaus in Herford, Mindenerstraße

zuständig. Dieses hat mit der Abnahme für den nördlichen Teil des Landkreises den Getreidehändler

A. Meierarend in Bünde, Wasserbreite

beauftragt.

Die **Rücklieferung von Oel** auf Grund der neuen Bestimmungen erfolgt demnächst durch Vermittlung der Kommunalverbände. Näheres darüber wird noch bekanntgegeben.

Herford, den 31. August 1917.

Der Kreisausschuß. Der Magistrat.

Landesernährungsamt-Geschäftsabteilung.
(Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.)

Wochennachricht.

Für die Woche vom 2.—8. 9. 1917 können entnommen werden: a) auf Fleisch-Vollkarten: 1. auf zehn Abschnitte 250 Gr. Frischfleisch, sowie 2. 25 Gramm Blut- oder Leberwurst zum Preise von ℳ 1,20 für 1 Pfund (ab Bezirksschlachtstelle an die Fleischer ℳ 1.—); b) auf Fleischkarten für Kinder: 1. auf fünf Abschnitte 125 Gr. Frischfleisch, sowie 2. 25 Gramm Blut- oder Leberwurst.

Die Ausgabe durch die gewerblichen Schlachtereien hat sofort nach Zustellung der Ware zu erfolgen. Die Bezirksschlachtereien haben die Wurst an die gewerblichen Schlachtereien sofort nach der Fertigstellung auszugeben. Eine Auswahl der Wurstwaren kann nur erfolgen, soweit es die vorhandenen Vorräte gestatten.

Lemgo, den 1. September 1917.

Der Vorsitzende. Künne.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Wochennachricht.

Für die Woche vom 2.—8. 9. 1917 können entnommen werden: 1. für die Abschnitte 1, 2, 3 und 4 der Fettkarte je 30 Gr. Butter oder je 1 Liter Vollmilch (Abschnitt 4 für Fettselbstversorger, Rüstungs- und Schwerstarbeiter); 2. für die sieben Mager- oder Buttermilchabschnitte der Fettkarte je ¼ Liter Mager- oder Buttermilch; 3. für den Abschnitt der Eierkarte: 2.—8. 9. 1917 ein Ei; 4. für den Abschnitt der Futterkarte: 2.—8. 9. 150 Gr. Hühnerfutter bei den Bezirksstellen.

Während der Geltungsdauer der zur Ausgabe gelangenden Fettkarten (2. bis 29. September 1917) gelten in jedem ziegenhaltenden Haushalt soviel Haushaltungsangehörige als aus dem Milchertrag der eigenen Ziegenhaltung ausreichend versorgt, als Milchziegen vorhanden sind.

Lemgo, den 1. September 1917.

Die Geschäftsführer. Meyer. Karst.

Bekanntmachung

Nr. H. II. 923/6. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 604) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an runden und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spitzen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenschnittholz, einschließlich Schwarten, Latten u. Schwellen, im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 13) 15 Festmeter nicht überschreitet.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgesandt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. September (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgrätzerstraße 100 A, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgrätzerstraße 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandsaufnahme";
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Meldescheine nach Art u. Zahl einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Meldescheine;
3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen sind auf Meldeschein A, B oder C zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände:

Es ist zu melden:

auf Meldeschein B und C für die Bezirke der Königl. Stellvertretenden Generalkommandos des 5. und 6. Armeekorps, und zwar:

auf Meldeschein B für das Revier Oberschlesien,

auf Meldeschein C für das Revier Niederschlesien,

auf Meldeschein A für die Bezirke aller übrigen Königl. Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Halle a. S.).

Die Meldescheine sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Grubenholzbestandsaufnahme" zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuchs, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgrätzerstraße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenholzbestandsaufnahme" zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Münster, den 22. August 1917.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des 7. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 45 800.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Herford, Bielefeld, den 1. Sept. 1917.

Heute morgen, 6½ Uhr, verschied sanft nach langem Leiden unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und Großmutter,

Frau

Emilie Eywell

geb. Grüne

im 72. Lebensjahre.

Im Namen der Hinterbliebenen:

H. Ottensmann u. Frau
Mally, geb. Eywell
Henny Bulk, geb. **Eywell**
und 7 Enkelkinder.

Die Beerdigung findet am Dienstag, den 4. September, nachmittags 4 Uhr, von der Friedhofskapelle aus statt.

Von Beileidsbesuchen bitten wir absehen zu wollen.

Anordnung
über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Mehl für den Stadt- und Landkreis Herford.

Auf Grund der §§ 58 und 78, 79 der Reichsgetreide-Ordnung für die Ernte 1917 (RGBl. S. 507) in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (RGBl. S. 229/252) wird für den Stadt- und Landkreis Herford unter Aufhebung der Anordnung für den Stadt- und Landkreis Herford vom 31. März 1916 folgende Anordnung erlassen:

§ 1. 1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten- Hafermehl) das aus dem Auslande stammt, oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat ist verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Herford oder dem Brotausschuß Herford-Land die vorhandenen Mengen bis zum 5. September 1917 und, soweit er den Gewahrsam nach dem 5. September 1917 erlangt, binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Magistrat der Stadt Herford sowie dem Brotausschuß Herford-Land binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569 4. März 1916 (RGBl. S. 147) an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken für die Stadt Herford dem Magistrat, für den Landkreis dem Brotausschuß Herford-Land einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und die Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweise anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide oder Auslandsmehl" tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Magistrat der Stadt Herford oder der Brotausschuß Herford-Land die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 (RGBl. S. 229) Anwendung.

§ 4. Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der im § 1 bezeichneten Art in den Stadt- oder Landkreis Herford eingeführt hat, ist verpflichtet, für die Stadt beim Magistrat, für den Landkreis beim Brotausschuß wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Stadt- oder Landkreis Herford wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Stadt- oder Landkreise wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten, oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5. 1. Mühlen die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backträgen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6. Ueber das Auslandsgetreide und Mehl haben die Händler, sowie nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige für die Stadt Herford an den Magistrat, für den Landkreis Herford an den Brotausschuß abzugeben.

§ 7. Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8. 1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backwaren aus ausländischem Mehl" als solche kenntlich zu machen.

§ 9. Mehl, der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Auslande stammt, oder aus ausländischem Mehl ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehendenden Kleinhandelspreisen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Herford, den 30. August 1917.

Der Magistrat. Der Kreisausschuß.

Verkehr mit Brennstoffen.

A. Verbrauchsregelung.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juni 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) des Reichskohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (R. G. Bl. S. 340) und der Bundesratsbekanntmachung vom 14. Juni 1917 (Zentralblatt für das deutsche Reich vom 15. Juni 1917 S. 134) wird für den Landkreis Herford bestimmt:

I. Abgabe von Brennstoffen.

1. Brennstoffe (Steinkohlen, Anthrazit, Briketts, Koks) dürfen vom 1. September 1917 ab an Verbraucher des Landkreises Herford nur gegen Hergabe in Kraft gesetzter Brennstoffmarken des Landkreises Herford abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe durch Nichthändler (Abgabe durch Gemeinden, Abgabe von industriellen Werken an ihre Arbeiter usw.)

2. Die Kohlenhändler des Kreises dürfen sämtliche von ihnen bezogenen Brennstoffe nur entweder gegen Brennstoffmarken des Kreises, oder — an Stellen, die solche Marken nicht besitzen — mit schriftlicher Erlaubnis des Kreisausschusses abgeben und weiterliefern. Dies gilt auch für die Lieferung an auswärtige Kohlenhändler.

3. Ausgenommen von dieser Regelung sind Brennstofflieferungen an solche gewerbliche Verbraucher, die monatlich mindestens 10 Tonnen beziehen und somit der besonderen Meldepflicht nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) unterliegen.

An diese Verbraucher dürfen Brennstoffe jedoch nur gegen Quittung über die gelieferte Menge abgegeben werden.

II. Versorgungsberechtigung.

4. Es wird unterschieden:
 a) **Notbedarf**; das ist solcher Bedarf, ohne dessen Befriedigung Notstände entstehen. In der anerkannten Höhe dieses Bedarfs werden gelbe Marken ausgegeben.
 b) **Dringlicher Bedarf**; das ist solcher Bedarf, ohne dessen Befriedigung ernste Schwierigkeiten entstehen. In der anerkannten Höhe dieses Bedarfs werden grüne Marken ausgegeben.
 c) **Restbedarf**; das ist solcher Bedarf, ohne dessen Befriedigung ein Durchkommen möglich ist, dessen Deckung aber die Lage der Bevölkerung wesentlich erleichtern würde. In der anerkannten Höhe dieses Bedarfs werden rote Marken ausgegeben.

Jede Marke lautet auf 5 Zentner.

In jeder Klasse (oben a bis c) werden Marken mit den Nummern 1 bis 3 ausgegeben. Für den anerkannten Bedarf jeder Klasse werden von jeder der Nummern gleichmäßige Anteile ausgegeben.

5. Ein vom Kreisausschuß zu berufender Verteilungsausschuß setzt auf Grund der für den 1. September 1917 angeordneten Erhebung fest, wieviel Notbedarf, dringlicher Bedarf, Restbedarf für jeden Anmeldenden anzuerkennen ist.

6. Auf den anerkannten Bedarf und die danach auszugebenden Marken werden die am 1. September 1917 vorhandenen Brennstoffbestände angerechnet, und zwar zunächst auf den Notbedarf und die gelben Marken, dann auf den dringlichen Bedarf und die grünen Marken, dann auf den Restbedarf und die roten Marken, ferner innerhalb jeder Klasse zunächst auf die Marken der niedrigsten Nummern.

Soweit die Bestände den insgesamt anerkannten Bedarf übersteigen, werden sie vom Kreis in Anspruch genommen; sie sind nach Anweisung des Kreisausschusses oder der von ihm bestimmten Stellen zu der von ihm bestimmten Zeit an die von ihm bestimmten Empfänger abzugeben. Den Abgabepreis setzt der Gemeindevorstand fest; in Streitfällen entscheidet der Kreisausschuß, ohne daß dadurch die Abgabe aufgeschoben wird.

Bei waggonweisem Bezug Privater kann der Kreis diejenigen Mengen zum Selbstkostenpreise des Empfängers in Anspruch nehmen, über die dieser keine Brennstoffmarken abzuliefern vermag.

7. Die einzelnen Nummern und Klassen von Brennstoffmarken werden je nach dem Stande der Versorgung vom Kreisausschuß durch Bekanntmachung in den Zeitungen in Kraft gesetzt; vorher dürfen auf sie Brennstoffe nicht abgegeben werden.

Für den Bezug von Anthrazit, Koks und Schmiedekohlen können Brennstoffmarken eines Verbrauchers auch schon vorzeitig vom Kreisausschuß in Gültigkeit gesetzt werden, wenn die Brennstoffe bereits bei einem Kohlenhändler eingegangen sind oder der bevorstehende Eingang ihm angezeigt ist. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Vordruck dem Kohlenhändler mit den Marken zu übergeben, dieser bescheinigt darauf, daß die Brennstoffe eingegangen sind oder der bevorstehende Eingang ihm angezeigt ist, und gibt Antrag und Marken an den Kreisausschuß Abteilung Kohlen weiter.

III. Brennstoffvertrieb.

8. Die Kohlenhändler haben die eingenommenen Brennstoffmarken und die Quittungen der gewerblichen Großverbraucher (oben 3 Absatz 2) an jedem Wochenschluß einzureichen.

Die Marken und Quittungen über die durch einen anderen Kohlenhändler des Kreises bezogenen Brennstoffe sind diesem Kohlenhändler einzureichen, der sie an den Kreisausschuß weitergibt.

Die Marken und Quittungen über die von anderer Seite, also auswärtigen Händlern, Großhandelsgesellschaften (Syndikaten), Obernkirchen, Ibbenbüren usw. bezogenen Brennstoffe sind den Kreisausschuß unmittelbar einzureichen.

Die Marken sind von dem Kohlenhändler, der sie eingenommen hat, auf den vom Kreise gegen Bezahlung gelieferten Bogen aufzukleben und durch Abstempelung oder Durchstreichen mit Tintenstift zu entwerten.

9. Die Kohlenhändler haben Lagerbücher nach dem vom Kreisausschuß vorgeschriebenen Muster zu führen.

IV. Strafbestimmungen.

10. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

B. Ermäßigung der Kohlensteuer.

1. Wohnungen, bei denen Brennstoff für nicht mehr als eine Feuerstelle zum Heizen von Wohnräumen (Arbeitsräume nicht mitgerechnet) vom Verteilungsausschuß zuerkannt wird, und bei denen ferner die hierfür zuerkannte Menge nicht mehr als 30 Zentner beträgt, sind **Kleinwohnungen.**

Auf die Bedarfsanmeldungen für Kleinwohnungen setzt der Verteilungsausschuß bei Festsetzung des anzuerkennenden Bedarfs die Aufschrift „Kleinwohnung". Bei der Ausgabe von Brennstoffmarken erhalten nur die Inhaber dieser anerkannten Kleinwohnungen Marken mit Abschnitt „Kleinwohnung". Bei allen übrigen Marken wird der Abschnitt von der Ausgabestelle abgetrennt und dem Kreisausschuß zurückgereicht.

2. Auf die mit dem Abschnitt „Kleinwohnung" versehenen Marken haben die Kohlenhändler alle Brennstoffe mit Ausnahme von Koks mit einer Preisermäßigung von 20 Pfg. für den Zentner abzugeben.

Solange ein Kohlenhändler Brennstoffe hat, darf die Abgabe auf die in Kraft gesetzten Nummern dieser Marken unter Gewährung der Preisermäßigung ebensowenig verweigert werden wie die Abgabe auf die anderen Marken.

Die mit dem Abschnitt versehenen Marken sind nicht mit den übrigen Marken zusammen, sondern auf besondere Bogen aufzukleben und einzureichen.

3. In Höhe der eingereichten Marken mit dem Abschnitt „Kleinwohnung" erhält der Kohlenhändler vom Kreisausschuß entweder Bescheinigungen, auf Grund deren ihm nach dem Kohlensteuergesetz Brennstoffe mit einem Steuersatz von nur 10 Prozent vom Zechenpreise geliefert werden müssen, oder Kreiskohlen zu diesem ermäßigten Steuersatz.

Die Differenz zwischen den hierdurch ersparten 10 Prozent und den durch Gewährung der vorgeschriebenen Preisermäßigung aufgewandten 20 Pfg. trägt der Kreis.

4. Die Verrechnung mit dem Kohlenhändler geschieht folgendermaßen:

Der Kohlenhändler reicht die Rechnung über die Brennstoffe, die er auf Grund der Bescheinigungen des Kreisausschusses zum ermäßigten Steuersatz bezogen hat, dem Kreisausschuß ein. In Höhe der dem Kreisausschuß eingesandten Brennstoffmarken mit dem Abschnitt „Kleinwohnungen" erstattet der Kreisausschuß dem Händler die Differenz zwischen der vorgeschriebenen Preisermäßigung von 20 Pfg. und dem durch die Steuermäßigung davon bereits ersparten Betrage, der aus der Rechnung hervorgeht.

5. Diese Verrechnung wird nur insoweit mit einem Kohlenhändler vorgenommen, als er seine Brennstoffe nicht von einem anderen Kohlenhändler des Kreises, sondern unmittelbar vom Syndikat, Zeche (Ibbenbüren, Obernkirchen) oder einem Kohlenhändler außerhalb des Kreises bezieht. (Vergl. oben A, 8).

Soweit ein Kohlenhändler von einem anderen Kohlenhändler des Kreises bezieht, erhält er von diesem Händler die Brennstoffe stets mit der vollen Kohlensteuer von 20 Prozent des Zechenpreises — die gesondert in den Rechnungen aufzuführen ist — berechnet, erhält dann aber von ihm bei jeder Einlieferung von Marken mit dem Abschnitt „Kleinwohnung" 20 Pfg. für den Zentner vergütet.

6. Den Verbrauchern ist der Weiterverkauf dieser mit Preisermäßigung bezogenen Brennstoffe verboten.

7. Die Bestimmungen des Abschnittes B über die Ermäßigung der Kohlensteuer gelten nicht für Koks. Für diesen tritt keine Ermäßigung der Steuer ein.

8. Zuwiderhandlungen werden gemäß dem Reichskohlensteuergesetz vom 8. April 1917 (R. G. Bl. S. 340) und der Bundesratsbekanntmachung vom 14. Juni 1917 (Zentralblatt für das deutsche Reich vom 15. Juni 1917 S. 134) bestraft.

Herford, den 27. August 1917.

Der Kreisausschuß.

Herford :-: Brinkmann's Saal.
Donnerstag, den 6. September, abends 8¼ Uhr

Plaut-Abend

Literarisches — Musikalisches — Parodistisches — Heiteres
Leitung: Geh. Intendanzrat Berthold, Detmold.
Eintrittspreise im Vorverkauf in der Buch- und Kunsthandlung des Herrn Menckhoff:
Numerierter Sperrsitz 2 Mark, I. Platz 1.50 Mark, II. Platz 1 Mark, Gallerie 50 Pfg.
An der Abendkasse erhöhte Preise.

Hannover „Hansahaus" Aegidientorplatz 4

Vorbereitung für Einjährige, Primaner, Abiturienten in kürzester Zeit.
Tages- und Abend-Kurse
(letztere für Beamten, Kaufleute und Kriegsbeschäd.)
Prospekt versende „kostenlos!

Einjährigen-Institut „Hansa"

Pension für auswärtige Schüler im Hause. Schularbeiten unter Lehreraufsicht. **Modernste Einrichtungen! Glänzende Erfolge seit 1900!** Sprechzeit von 11—12 Uhr u. 6—7 Uhr. Anmeldungen für das Wintersemester baldigst erbeten.
Direktor von Rodziewitz.

Die glückliche Geburt einer gesunden

Tochter

zeigen hierdurch an:

Wilh. Stakelbeck u. Frau
Hanna, geb. Stroop.
Herford, den 2. September 1917.

Bekanntmachung.

Bei dem Baumaterialienhändler **Gottlieb Breder, Kreishausstraße 4,** ist ein **Kriegszementlager** errichtet worden. Der Zement darf nur dann abgegeben werden, wenn ein dringender Bedarf vorliegt. Die Dringlichkeit muß behördlich bescheinigt werden. Anträge auf Ausstellung einer Dringlichkeitsbescheinigung sind beim Stadtbauamt, Rathaus Zimmer Nr. 88 anzubringen.

Herford, den 31. Aug. 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Eicheln und Kastanien

sind gemäß der Bundesratsverordnung vom 3. Oktober 1916 restlos für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin beschlagnahmt. Als Aufkäufer für den Landkreis Herford ist von der Bezugsvereinigung

Herr Karl Beuß in Herford, Lockhauserstr. 4, Fernsprechnummer 610 —

bestellt worden, an welchen alle Mengen, die nicht im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden sollen, abzuliefern sind.

Es werden bezahlt:

für den Zentner waldfrische, schalentrockene Eicheln 6,50 M.
" " " " , schalentrockene Kastanien 5,— M.

Da aus Eicheln und Kastanien für die Volksernährung und die Kriegswirtschaft äußerst wichtige Erzeugnisse gewonnen werden, ist die Ablieferung auch der kleinsten Menge dringend geboten.

Herford, den 28. August 1917.

Der Landrat.

Lichtspielhaus „Wittekind"
Fernsprecher 690.

Nur heute noch Vorführung des grossen Filmschauspiels:

Die Marokko-Deutschen in der Gewalt der Franzosen.

nach **wahren** Begebenheiten.

Jeder muss diesen Film gesehen haben.

Musikverein.
Montag:
Probe
(Aula der Realschule):
Damen 6 Uhr,
Herren 8½ Uhr.

Für **Ziegen** zum **Schlachten** zahle ich die **höchsten** Preise.
Julius Wilh. Spanier,
Eisgrabenstr. 8.

Gebr. Piano
zu kaufen gesucht. Angeb. an Postfach 17, Minden

Nähterinnen
auf baumwollene Hosen finden dauernde Beschäftigung bei
A. Ruben,
Herrenkleiderfabrik.

Für besseren Privathaushalt nach Duisburg (3 Pers.) braves zuverlässiges
Mädchen
für Küche und Hausarbeiten gesucht. Schriftl. oder persönl. Angebote bis zum 10. 9. an **Frau Naumann,** z. Z. Salzuflen, Kurpension Ilse, Parkstr.

Gesucht zum 15. September
ein Zimmermädchen
und
ein Mädchen
für Küchen- und Hausarbeit nach **Bad Nauheim,** Villa Prinz Eitel.

Von einem größeren Fabrikgeschäft am Platze wird zum 1. Oktober eine tüchtige
Kontoristin,
die flott stenographieren und die Schreibmaschine bedienen kann, gesucht. Gefl. Angebote unter Nr. 892 an die Geschäftsstelle dieser Ztg. erbeten.

Zwei jugendliche
Arbeiter
und ein tüchtiger
Packer
gesucht.
Johann Heinr. Wessel,
Papierwarenfabrik.

Drucksachen
aller Art, liefert schnell und preiswert:
Fr. Kuhle, Buchdruckerei.